

DIE ELTERN PFLEGEN

RATGEBERKOLUMNE

MEIN WILLE GESCHEHE

Kathleen Leu-Vacher, Heresta GmbH, SH



Oft pflegen Kinder ihre betagten Eltern. Dies kann für eine bestimmte Periode sein oder auch während des

letzten Lebensabschnitts. Der Umfang der Betreuung kann unterschiedlich sein. Während die einen ihren Eltern nur beim Einkaufen helfen, gibt es auch Kinder, die Ferien beziehen oder ihr Arbeitspensum reduzieren, um ihren Eltern den Haushalt zu machen oder sie körperlich zu pflegen. Für viele Angehörige ist es eine Selbstverständlichkeit, für die Eltern da zu sein und sie zu unterstützen. Im Gegenzug stellt sich die Frage, ob diese Unterstützung finanziell abgegolten werden soll. Geht man nach den Aussagen der betroffenen Eltern, so sei für sie oftmals klar, dass das betreuende Kind für seine Hilfe eine Entschädigung erhalten soll. Zumal in Fällen, in welchen diese Unterstützung einen grossen zeitlichen Aufwand oder finanzielle Einbussen für das Kind bedeutet. Bedauerlicherweise werden diese Abmachungen selten schriftlich festgehalten. So war es auch bei Familie B. Der Vater war erkrankt und konnte seinen Haushalt nicht mehr führen. Er wollte nicht ins Pflegeheim und musste deshalb zu Hause gepflegt werden. Die Tochter nahm mehrere Wo-

chen frei, um bei ihrem Vater zu wohnen und ihn zu unterstützen. Der Bruder konnte sich nicht beteiligen, da er im Ausland wohnte. Der Zustand des Vaters wurde immer schlimmer. Die Tochter holte sich Hilfe von der Spitex und nahm noch mehr Ferientage in Anspruch. Wenige Wochen später verstarb der Vater. Einige Zeit nach dem Tod wandte sich die Tochter an uns mit der Bitte, für sie und ihren Bruder einen Erbteilungsvertrag zu erstellen. Die Tochter gab uns alle Zahlen per Todestag bekannt. Mit dabei war eine Forderung von ihr für die Pflege des Vaters zu Lebzeiten. Die Tochter sagte, der Vater habe mehrfach und ausdrücklich gesagt, er wolle ihre Zeit entschädigen. Entsprechend haben wir diese Positionen im Teilungsvertrag berücksichtigt. Als der Bruder den Vertragsentwurf erhielt, verlangte er Einsicht in die Vereinbarung zwischen dem Vater und der Schwester. Da diese nur mündlich existierte und die zweite Partei keine Auskunft über die Vereinbarung mehr geben konnte, befand sich die Tochter nun in einer schwierigen (Beweis-)Lage. Glücklicherweise konnte in diesem Fall eine gütliche Einigung gefunden werden. Allen künftigen Erblassern sei aber geraten, im Interesse ihrer Kinder die Entschädigungsfrage schriftlich zu regeln.



052 632 10 00, www.heresta.ch